Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Verordnung vom 01.06.1836 publ. 15.06.1836

beim Esenshammer Siel einkommenden und aus=
gehenden Waaren bei der Zollstelle zu Großen=
siel, und der beim Beckummer Siel ein = und
ausgehenden Waaren bei der Zollstelle zu Stroh=
hausen geschehen musse.

28) Landesherrliche Verordnung vom 1. Juni publ. den 15. Juni 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden 2c. 2c.

Thun kund hiemit:

Da die in dem größten Theile Unsers Den untergez Herzogthums Oldenburg bestehende Vorschrift, die Verhängung wonach Euratelen über Verschwender nur nach der Euratelen eingeholter Genehmigung Unserer Justiz-Canzlei der überwiesen. von den Untergerichten verhängt werden könz nen, bei der jezigen collegialischen Versassung der letteren Behörden unnöthig erscheint, so haz ben Wir Uns, unter Aushebung zener Vorschrift, bewogen gesunden, Folgendes zu verordnen:

erloffene Befannimachung best dans Amis Aobienfist. Dom 2 f. Mat.

Die Verhängung der Euratelen über Ver= schwender steht im ganzen Umfange des Her= zogthums den Untergerichten zu. Beschwerden darüber können nach J. 36. des Proceß=Regle=